

## Erklärung zum Nachunternehmereinsatz

|                        |  |
|------------------------|--|
| Firmenname des Bieters |  |
|------------------------|--|

Eine Übertragung von Teilleistungen an Nachunternehmer ist (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ nicht vorgesehen

☐ vorgesehen

| Nachunterauftragnehmer<br>(Firmenname Sitz) | Teilleistung | Anteil am<br>Gesamtauftrags<br>wert in % |
|---------------------------------------------|--------------|------------------------------------------|
|                                             |              |                                          |
|                                             |              |                                          |
|                                             |              |                                          |
|                                             |              |                                          |
|                                             |              |                                          |

Die Einschaltung von Nachauftragnehmern ist zulässig. Für diesen Fall tritt der Bieter als Generalunternehmer (GU) auf.

Reine Zulieferer für den Auftragnehmer gelten nicht als Nachauftragnehmer im Sinne von § 36 VgV. Als Nachauftragnehmer im Sinne von § 36 VgV werden solche Unternehmen definiert, die im Auftrag und unter der alleinigen vertraglichen Verantwortung des Auftragnehmers vertragsgemäß geschuldete (Teil-) Leistungen erbringen.

Die Zustimmung des Auftraggebers zu vorbenannten Nachauftragnehmern sowie zu den bezeichneten Teilleistungen gilt mit Vertragsabschluss als erteilt. Ein späterer Austausch der benannten Nachauftragnehmer ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

Der Bieter verpflichtet sich ausdrücklich,

- Leistungen nur an Unterauftragnehmer zu übertragen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Gesetzestreue besitzen,
- die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu jedem Neueinsatz u. Austausch von Nachauftragnehmern einzuholen,
- die Nachauftragnehmer zu verpflichten, die Weitergabe von Leistungen an andere Unternehmer (Unterunterauftragnehmer usw.) gleichermaßen anzuzeigen,